

an den bei Senigallia weilenden Hof des italischen Königs Adalbert begab, um ein Anliegen der Klostergemeinde vorzutragen. Das in diesem Zusammenhang ausgestellte, auf den 27. Mai 960 datierte Diplom bestätigte die Unabhängigkeit der Abtei vom Bischof von Penne in Bezug auf die Klerikerkonsekrationen und Klostergüter betreffenden Rechtshandlungen⁹⁷. Dem unkonventionellen Charakter des Formulars zum Trotz – das teilweise an eine *notitia iudicati* erinnert – lassen sich keine Bestandteile ausmachen, welche auf Interpolationen oder Verunechtungen hindeuten⁹⁸.

Nach dem Niedergang der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts sorgte das entschlossene Vorgehen der Ottonen in Mittel- und Unteritalien für eine Verbesserung der patrimonialen und jurisdiktionellen Stellung des Reichsklosters, dessen Ansprüche nun von den Kaisern, ihren Missi und sonstigen Helfern aktiv unterstützt wurden. Das erste Diplom Ottos I. für Casauria (D O I. 353) bekräftigte die Privilegierungen seiner Vorgänger Ludwig und Karl, bestätigte den Besitz des Klosters in mehreren Regionen Italiens und lieferte dazu ein ausführliches Güterverzeichnis. Zudem beinhaltet die Urkunde die Immunität der Abtei – mithin die Befreiung von allen öffentlichen Leistungen und Abgaben – sowie die Verleihung des Inquisitionsrechts und der Einkünfte der zur Klärung der Rechtsstreitigkeiten unter den Klosterhörigen abgehaltenen Gerichtssitzungen⁹⁹.

Obwohl über die Echtheit des Diploms Konsens besteht, ist es mit Blick auf die Frage nach dem Zeitpunkt der Casaurienser Fälschungsaktionen lohnenswert, die Formulareile zu analysieren, welche aus Übernahmen älterer Diplome bestehen: Die Arenga deckt sich mit

97) Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2261–2263, Nr. 1427; I diplomi di Ugo (wie Anm. 83) S. 341f., Nr. 1; vgl. auch Reg. Imp. I,3,3 2418.

98) Von König Adalbert sind nur drei selbstständig ausgestellte Diplome bekannt, wobei lediglich eines davon im Original überliefert ist, vgl. I diplomi di Ugo (wie Anm. 83) S. 341–354. Geschrieben wurde Adalberts Urkunde für Casauria von einem sonst nicht belegten Diakon Amicus. Die Ausstellung des Diploms im Gebiet von Senigallia fügt sich gut in den Kontext der Jahre 959 bis 961, als Berengar II. und sein Sohn in Mittelitalien Fuß fassten, was die Reaktion Johannes' XII. und den Eingriff Ottos I. zur Folge hatte.

99) D O I. 353; Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 2271–2274, Nr. 1433; vgl. auch Reg. Imp. II,1,1 462. Zur Herrschaftszeit der ersten beiden Ottonen fanden zahlreiche Gerichtssitzungen statt, bei denen zugunsten von Casauria entschieden wurde: I placiti del Regnum Italiae 2,1, hg. von Cesare MANARESI (1957) Nr. 154, 160–163, 166, 174, 176f., 179, 182–185, 188, 191, 193, 197 und 201.